



Landgericht Mannheim
2. Zivilkammer
Beschluss

Im Rechtsstreit

1. Dr. techn. Waldemar L

- Kläger / Widerbeklagter -
Prozessbevollmächtigte:

Schuldner Ziff.1

2. Rechtsanwältin Tanja Z

- Klägerin / Widerbeklagte -

Schuldnerin Ziff.2

gegen

Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier
Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Beklagter / Widerkläger -

Gläubiger

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

wegen Markenlöschung

hier: Zwangsvollstreckung

1. Der sofortigen Beschwerde der Schuldner vom 20.11.2009 gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 3.11.2009 wird nicht abgeholfen.
2. Die Akten werden dem Oberlandesgericht Karlsruhe zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt.

GRÜNDE

Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 3.11.2009, den Schuldnern zugestellt am 12.11.2009, ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt, §§ 793, 569 ZPO.

In der Sache bleibt die Beschwerde ohne Erfolg.

Auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung wird Bezug genommen.

Die als Verstöße im Zwangsvollstreckungsverfahren geltend gemachten Zeichenbenutzungen als Kanzleischild, Briefkastenbeschriftung und Telefonbucheintrag sind mit dem dem Erkenntnisverfahren zugrundeliegenden Verletzungssachverhalt zwar nicht identisch, unterfallen jedoch unter Berücksichtigung der Kernbereichslehre dem im Erkenntnisverfahren ergangenen Verbot.

Der im Erkenntnisverfahren entschiedene Lebenssachverhalt war die Verwendung des Zeichens „porta / patent- und rechtsanwälte“ auf dem Briefpapier der Kanzlei der Schuldner. Dieser Sachverhalt wurde in der Entscheidung des OLG Karlsruhe jedoch entgegen der Beschwerdebegründung nicht nur unter dem Gesichtspunkt der unmittelbaren Verbindung des Zeichens mit der in Schriftform auf dem Briefpapier verkörperten anwaltlichen oder patentanwaltlichen Dienstleistung gewürdigt, sondern auch im Hinblick auf die Verwendung des Briefpapiers für Abrechnungen von Dienstleistungen, die in anderer Form erbracht wurden. Auch in Bezug auf derartige Sachverhalte wurde der für die markenmäßige Benutzung erforderliche Bezug zur erbrachten Dienstleistung im Hinblick auf die Herkunftskennzeichnung bejaht. Bereits hieraus ergibt sich nach Ansicht der Kammer, dass nicht nur unmittelbare Kennzeichnungen mit dem angegriffenen Zeichen, sondern auch mittelbare Kennzeichnungen, die sich nicht auf der Verkörperung der Dienstleistung selbst befinden, sondern nur den erforderlichen Bezug zu ihr aufweisen, vom Streitgegenstand des Erkenntnisverfahrens mit umfasst waren und damit dem Verbotstenor unterfallen.

Allgemein formuliert die Entscheidung des OLG Karlsruhe unter Abschnitt C 1c der Entscheidungsgründe (Seite 26 des Urteils), dass die Widerbeklagten (hier: Schuldner) mit ihren Mandanten unter Verwendung des Briefpapiers kommunizieren.

Nach Ansicht der Kammer umfasst die Erbringung anwaltlicher und patentanwaltlicher Dienstleistungen auch die Entgegennahme der Informationen vom Mandanten, das heißt die Kommunikation in beide Richtungen, so dass auch Briefkasten, Eingangstür

der Kanzlei und Telefonanschluss unmittelbar der Erbringung der Dienstleistung dienen, da sie für den Mandanten die Kommunikationsmöglichkeit mit den Schuldner eröffnen. Die Verwendung des verbotenen Zeichens zur Kennzeichnung dieser Zugänge für die vom Mandanten im Rahmen der Inanspruchnahme der Dienstleistung zu liefernden Informationen lässt damit den Kernbereich der im Erkenntnisverfahren gewürdigten Verletzungsform unberührt. Unter dem verbotenen Zeichen wird mit dem Mandanten insoweit kommuniziert als Informationen entgegen genommen werden, beim Telefonanschluss auch mündliche Informationen gegeben, in manchen Fällen auch die anwaltliche oder patentanwaltliche Dienstleistung direkt erbracht wird.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens der Schuldnerin Ziff.2 betreffend die Bezeichnung des Telefonanschlusses führt das Beschwerdevorbringen nicht zu einer abweichenden Beurteilung.

Die nunmehr behauptete fehlende Kenntnis der Schuldnerin Ziff.2 vom Telefonbucheintrag führt nicht aus dem Fahrlässigkeitsvorwurf. Die Schuldnerin Ziff.2 hat nach Ansicht der Kammer die Pflicht, Benutzungen des Zeichens „porta“ im Zusammenhang mit Dienstleistungen der Kanzlei auf der der Verurteilung unterfallende Verletzungshandlungen zu überprüfen. Insoweit besteht auch die Pflicht bei Kenntnis des Bestehens eines Telefonanschlusses und der Kenntnis der Verwendung des verbotenen Zeichens auf Briefpapier, Kanzleischild und Briefkasten zu überprüfen, ob ein Telefonbucheintrag, der in Anbetracht dessen, dass eine Rechts- und Patentanwaltskanzlei ihre Erreichbarkeit gewährleisten will, sehr naheliegend ist, besteht und welchen Inhalt dieser hat.

Dr. Kircher
Vors. Richter am
Landgericht

Lehmeyer
Richter

Gauch
Richterin am Landgericht